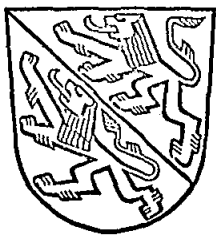


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 27. Aug. 1968

Nr. 1939

Betrifft: Baulinienplan für Galgenholz-, Neuho- und Auenstrasse der Stadt Frauenfeld.

1. Mit Schreiben vom 4. Juli 1968 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung des "Strassen- und Baulinienplans für Galgenholz-, Neuho- und Auenstrasse". Der Plan wurde erstmals vom 19. September bis 2. Oktober 1967 öffentlich aufgelegt, nachher auf Grund der Einsprachen abgeändert und in der neuen Form vom 18. April bis 1. Mai 1968 erneut öffentlich aufgelegt.
2. Bauunternehmer Franz Trachsel, Frauenfeld, erhob gegen den Plan beim Stadtrat Frauenfeld Einsprache, die mit Entscheid vom 8. Mai 1968 abgewiesen wurde. Der Einsprecher gab sich damit nicht zufrieden, sondern liess durch Rechtsanwalt Dr. G. Wüest, beim Regierungsrat Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid erheben. Es wurde beantragt, den ablehnenden Entscheid aufzuheben. Dem gegenüber hielt der Stadtrat von Frauenfeld in der Vernehmlassung zur Beschwerde an seinem Standpunkt fest.
3. Die Einsprache von Herrn F. Trachsel richtet sich gegen die neuen Strassenlinien im Bereiche seiner Liegenschaft an der Galgenholz- und an der Neuhostrasse. Die Baulinien, die vom Regierungsrat schon mit Beschluss vom 6. August 1955 genehmigt wurden, sind im neuen Plan unverändert.

Nach Auffassung des Regierungsrates muss daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Das EG ZGB ermächtigt die Gemeinden in § 92 unter anderm zur Aufstellung von allgemeinen Bebauungsplänen, durch die das erforderliche Hauptstrassen-

netz, die Bau- und Niveaulinien zu bestimmen sind, ferner zur Aufstellung von Quartierplänen und zur Anlegung der notwendigen Quartierstrassen. Diese Pläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Im weitern verpflichtet § 45 des Strassengesetzes die Gemeinden, vor dem Neubau oder Ausbau einer Strasse das Projekt öffentlich aufzulegen, die Auflage bekanntzugeben und gleichzeitig die Höhenlage der Strasse durch Profil auszustecken.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen muss geschlossen werden, dass der Regierungsrat nur die Baulinien, nicht aber die Strassenlinien genehmigen kann; würde er das tun, so entfielen logischerweise das gesamte Auflageverfahren gemäss Strassengesetz. Es wäre im übrigen auch unzweckmässig, Strassenlinien zugleich mit den Baulinien zu genehmigen. Die Baulinien sind ein Planungsinstrument auf weite Sicht; sie ermöglichen es, den Strassenzug im Bereiche der Linien den Bedürfnissen gemäss auszubauen; da diese Bedürfnisse sich wesentlich ändern können, ist es unzweckmässig, den weiten Rahmen der Baulinien sofort durch die Festlegung der Strassenlinien einzuengen.

Im vorliegenden Fall will die Stadt Frauenfeld den Ausbau der Galgenholzstrasse gemäss den im Plan enthaltenen Strassenlinien vorläufig noch nicht in Angriff nehmen; er wird auch mit der Genehmigung bez. Bestätigung der Baulinien in keiner Weise präjudiziert. Die Rechte des Beschwerdeführers sind voll gewahrt, weil der Stadtrat verpflichtet ist, vor Beginn des Ausbaus das Projekt öffentlich aufzulegen, wobei den betroffenen Grundbesitzern das Recht zur Einsprache zusteht.

4. Im übrigen gibt der Baulinienplan Galgenholz-, Neuhofo- und Auenstrasse zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die abgeänderten Baulinien, insbesondere an der Neuhofo- und an der Auenstrasse, ermöglichen dank grössern Baulinienabständen eine bessere und in bezug auf Verkehrssicherheit einwandfrei-ere Erschliessung des gesamten Quartiers, das gemäss dem neuen

Zonenplan sehr dicht überbaut werden kann. Diese Verbesserung ist zu begrüßen und kann ohne Bedenken genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan für die Galgenholzstrasse, die Neuhoferstrasse und die Auenstrasse der Stadt Frauenfeld wird genehmigt.
2. Auf die Beschwerde vom Bauunternehmer Franz Trachsel, Frauenfeld, wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer bezahlt keine Beschlussestaxe.
3. Mitteilung an: - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk.
 - Rechtsanwalt Dr. G. Wüest, Frauenfeld, in zwei Exemplaren, für sich und seinen Klienten Franz Trachsel.
 - Strassen- und Baudepartement (dreifach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und aller andern Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



h. h. a. n.
Der Staatsschreiber:

F. Schub